

Merkblatt Persönlichkeitsrechte / Bildrechte

Zusammenfassende Informationen zu Persönlichkeitsrechten bei PfadiAktivitäten insbesondere mit Fokus auf Bildrechte

Erstellt durch: Remo Flury v/o Juice

Datum / Version: 09. März 2020 / v0.3

Inhaltsverzeichnis

1 Kontext	2
2 Rechtlicher Hintergrund	2
2.1 Grundlagen	2
2.2 Gruppenbilder / Einzelbilder.....	2
2.3 Einverständnis einholen.....	3
3 Tipps und Tricks	4
3.1 Beim Fotografieren	4
3.2 Vorlage für schriftliches Einverständnis der Eltern.....	4
3.3 Ausgewählte Fragen (FAQ)	5
4 Überblick: Fotografieren in der Öffentlichkeit	6
5 Quellenhinweise	7
6 Changelog	7

1 Kontext

Als Leitende von Pfadi-Aktivitäten ist es mit den heutigen technischen Möglichkeiten einfacher denn je, Fotos von euren Anlässen aufzunehmen, zu publizieren und zu verteilen. Dementsprechend leichtfertig wird manchmal mit solchen Produkten – also zum Beispiel Fotos von euren Anlässen oder Berichte für Social-Media – umgegangen. Dabei werden häufig auch die rechtlichen Einschränkungen ignoriert. Es empfiehlt sich beispielsweise nicht, Beiträge, insbesondere Fotos, ohne weiteres zu veröffentlichen. So kann nämlich grundsätzlich jede Person selbst über die Verwendung von Bildern bestimmen auf denen sie erkennbar ist. Immer mehr Leute werden sich der Bedeutung ihrer Persönlichkeitsrechte bewusst und stehen einem zu offenen Umgang mit Publikationen, besonders im Internet, skeptisch gegenüber. So gibt es zum Beispiel Eltern von Teilnehmenden die nach der Veröffentlichung eines Beitrags verlangen, die Bilder oder den gesamten Bericht zu entfernen. Als Leitende in der Pfadi ist es daher wichtig zu wissen, wie man mit dem Thema umzugehen hat, und was man machen kann um möglichen Unstimmigkeiten vorzubeugen. In diesem Dokument werden die wichtigsten Punkte zum Thema Persönlichkeitsrechte insbesondere mit Fokus auf Bildrechte der Teilnehmenden zusammengefasst und auf beispielhafte Fragen eingegangen.

2 Rechtlicher Hintergrund

Aus den rechtlichen Grundlagen ergeben sich Einschränkungen für den Pfadi-Alltag. In diesem Kapitel sind die wichtigsten Probleme und mögliche Lösungen aufgelistet.

2.1 Grundlagen

- Gesetzliche Grundlage: Persönlichkeitsrecht ZGB Art. 27ff
- Das Fotografieren einer Person sowie die Veröffentlichung des Bildes dürfen nicht ohne die Zustimmung der betroffenen Person erfolgen.
- Das Bearbeiten von Fotos zählt als Datenbearbeitung und erfordert eine explizite Zustimmung
- Keine Einwilligung nötig wenn die Person nicht als bestimmter Einzelner erkennbar ist.
- Je nach Alter der Kinder ist die Zustimmung der Eltern erforderlich

2.2 Gruppenbilder / Einzelbilder

Die obengenannten Grundlagen gelten nicht nur für Fotos die ihr im Rahmen eurer Pfadi-Aktivität von den Teilnehmenden schiesst, sondern ganz allgemein für das Fotografieren in der Öffentlichkeit: Wenn ihr Fotos macht bei denen die Personen nicht als Einzelne erkennbar sind – zum Beispiel wenn eine Person im Hintergrund einer Landschaftsaufnahme



oder in einer Menge nicht erkennbar ist – braucht ihr euch nicht um die Zustimmung der fotografierten Person zu kümmern. Andererseits, wenn Personen als bestimmte Einzelne erkannt werden können, braucht ihr zwingend ihre Zustimmung, auch wenn sich die Person in einer grossen Gruppe befindet.

2.3 Einverständnis einholen

Im vorangehenden Abschnitt wurde in den Grundlagen erwähnt, dass es notwendig ist das Einverständnis von Personen einzuholen die auf euren Fotos erkennbar sind. Details über eine solche Zustimmung sind im Folgenden aufgelistet.

Einverständnis...

...von wem?

Von der zu erkennenden Person **selbst** wenn diese die Urteilsfähigkeit erlangt hat (vgl. ZGB Art. 16/302). Ansonsten von den **Erziehungsberechtigten** (je nach Verwendungszweck bei Kindern bis ca. 14 Jahren).

...wie?

Die Zustimmung bedarf keiner speziellen Form und kann auch **konkludent**¹ erfolgen. Das Einverständnis kann auch mündlich eingeholt werden. Diese beiden Möglichkeiten sind aber aus Gründen der Beweissicherheit nicht zu empfehlen. Am besten ist sicher die **schriftliche** Zustimmung z.B. als Bestandteil der Einverständniserklärung.

...wofür?

Je nach **Verwendungszweck** der Abteilung: Für Publikationen in Printmedien im Rahmen des Internetauftritts der Abteilung XY und deren Dachorganisationen und deren Social-Media Kanälen.

...wann?

Das Einverständnis muss **immer** eingeholt werden (keine Verjährung) Widerrufs- und Beseitigungsrecht der beteiligten Person (ev. daraus folgender Schadenersatz).

¹ D.h. die Zustimmung kann aus dem Verhalten der Person hergeleitet werden, z.B. wenn die Person für das Foto posiert.

3 Tipps und Tricks

In diesem Abschnitt werden kurz einige Tipps genannt, die dir zeigen sollen, wie Du an deinen Anlässen Fotos machen kannst, möglichst ohne dabei in Schwierigkeiten zu geraten.

3.1 Beim Fotografieren

Vorteilhafte Bilder	Am einfachsten ist es wohl schon darauf zu achten vorteilhafte Bilder aufzunehmen. Wenn ihr dazu noch darauf achtet, dass auch die Publikationen in einem verantwortungsvollen Rahmen geschieht, können die meisten Probleme schon umgangen werden.
Vermeide Einzelportraits	Fotografiert lieber Gruppen in denen die Einzelnen nicht erkennbar sind. Bei Gruppenaufnahmen ist kein Einverständnis der Teilnehmenden notwendig, falls man die Personen nicht als Einzelne erkennt (die Personen gehen in der Menge unter).
Fokus auf Leitende	Möchtet ihr Fotos von kleineren Gruppen machen könnt ihr darauf achten dass man z.B. nur die Leitenden direkt erkennt. Dazu könnt ihr Fotos machen bei denen die Teilnehmer abgewandt, oder nicht direkt erkennbar in einer Gruppe sind. Wegen dem Fokus auf die Leitenden wirkt das Bild aber trotzdem persönlich.
Neue Teilnehmende	Besondere Vorsicht gilt bei neuen Teilnehmenden oder zum Beispiel bei Teilnehmenden an einer Schnupperübung. Bei solchen Kindern wurden die Eltern noch nicht über die Gegebenheiten aufgeklärt und eine voreilige Veröffentlichung deren Bilder könnte nicht gut ankommen.

3.2 Vorlage für schriftliches Einverständnis der Eltern

Um auf der sicheren Seite zu sein, lohnt es sich für eure Teilnehmenden bei der Einverständniserklärung einen Abschnitt über die Verwendung von Fotos der Teilnehmenden anzufügen. Ein Beispiel, wie ein solcher Absatz aussehen kann, findest du hier:

Mit der Anmeldung in der Abteilung XY willigt der/die Unterzeichnende ein, dass Bildmaterial mit Personenabbildungen in Printmedien oder auf der Website und anderen Online-Auftritten im Zusammenhang mit der Abteilung XY und deren Dachorganisationen, namentlich der Pfadi Kanton Zug und der Pfadi Bewegung Schweiz) verwendet und allenfalls bearbeitet werden darf. Die Bildrechte des in diesem Rahmen entstehenden Bildmaterials (Fotos, Videos etc.) gehören der Abteilung XY und den Dachorganisationen. Die Abteilung XY und die Dachorganisationen garantieren einen verantwortungs- und respektvollen Umgang mit den betreffenden Materialien.

3.3 Ausgewählte Fragen (FAQ)

Kinder posieren auf einem Foto. Kann ich das als “stillschweigende Zustimmung” zur Publikation auf Social Media werten?

Bei Fotos im Vereinsumfeld kann nicht automatisch angenommen werden, dass die Abgebildeten einer Publikation auf Social Media zustimmen. Auch bezüglich anderer Publikationsformen stimmen sie nur zu, wenn sie davon wissen und die Folgen aufgrund ihres Alters abschätzen können (Urteilsfähigkeit).

Was ist mit Fotos die man von den Kindern direkt erhält, zum Beispiel im Rahmen eines Fotowettbewerbs?

Eine Zustimmung muss nicht zwingend schriftlich erfolgen. Wichtig hierbei ist allerdings, dass die Kinder nachweislich auf eine Veröffentlichung hingewiesen wurden damit die Kinder die Folgen abschätzen konnten. Im Zweifelsfalle besser Rücksprache mit den Eltern.

Darf man Bilder bearbeiten? Zum Beispiel ein Kind “wegschneiden” oder ein T-Shirt anders einfärben?

Bildbearbeitung gilt laut Datenschutzgesetz (DSG) als Datenbearbeitung, welche eine Zustimmung erfordert.

Gelten für eine Galerie, die nur einem geschlossenen Benutzerkreis offensteht, andere Bestimmungen?

Nein. Bezüglich der Zustimmung gilt in beiden Fällen dasselbe.

Gibt es einen Unterschied zwischen Veröffentlichungen auf dem Web und im Print?

Der Unterschied besteht darin, dass im Internet publizierte Bilder jedermann zugänglich sind, diejenigen in den Drucksachen je nach dem nur den Mitgliedern zugestellt werden. Ist ein Bild einmal auf dem Internet, lässt es sich oftmals nicht mehr von allen Plattformen entfernen. Dies bedeutet ein grosses Persönlichkeitsverletzungspotenzial. man riskiert hohe Schadenersatzforderungen. Rechtlich besteht bezüglich Zustimmung kein Unterschied.

- Die Entfernung des eigenen Bildes kann jederzeit gewünscht werden, denn man benötigt die Zustimmung für Bild und Veröffentlichung. Das Recht auf Beseitigung verjährt nicht, bei vorgängiger Zustimmung und darauffolgenden Widerruf wird man aber schadenersatzpflichtig für die Folgen der Entfernung (beispielsweise Neudruck der Werbematerialien).

4 Überblick: Fotografieren in der Öffentlichkeit

	Ja	Nein
Ist der Urheber des Bildes bekannt?	Zustimmung für die Bildnutzung einholen. Honorar vereinbaren. Klärung ob Urheber genannt werden muss.	Urheber ermitteln, Falls das nicht möglich ist, Foto nicht verwenden
Ist die Bildnutzung beim Urheber angemeldet?	✓	Zustimmung einholen, Honorar vereinbaren.
Sind Personen auf dem Bild zu sehen?	Prüfen, ob Einverständnis der Gezeigten vorliegt. Sonst unbedingt einholen.	✓
Wissen die Abgebildeten wofür das Foto verwendet werden soll?	Gut! Bild auf keinen Fall ohne Einverständnis darüber hinaus verwenden.	Schriftliches Einverständnis einholen.
Sind andere Kunstwerke, eingetragene Markenzeichen auf dem Bild zu erkennen?	Einverständnis des Rechteinhabers einholen oder die Markenzeichen etc. unkenntlich machen	✓
Ist das Foto von öffentlichem Grund aus aufgenommen worden?	✓	Prüfen, ob das Hausrecht gilt. Wenn ja, Einverständnis zur Veröffentlichung einholen.
Reicht die vorliegende Datenmenge für eine gute Druckqualität?	✓	Urheber kontaktieren, druckfähige Daten (mind. 300 dpi) anfordern.

Quelle: Die Bildbeschaffer GmbH, Hamburg www.bildbeschaffer.ch

5 Quellenhinweise

- OKAJ Zürich, Alles, was Recht ist : *Rechtshandbuch für Jugendarbeitende*, Orell Füssli, 3. Auflage, 2010
- Bosshard, Benjamin v/o Abakus (22. Oktober 2016). *Recht am Bild bei Pfadi-Aktivitäten*. Pfadi Bewegung Schweiz (PBS). Treffen der kantonalen PR-Verantwortlichen, Olten
- Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) ([Link](#))
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) ([Link](#))
- Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter (EDÖB). *Umgang mit Mitglieder-daten in einem Verein*. 2013

6 Changelog

V0.2	V0.3
Vorlage für schriftliches Einverständnis: ...Abteilung XY...	...Abteilung XY und deren Dachorganisationen, namentlich der Pfadi Kanton Zug und der Pfadi Bewegung Schweiz...
	Allgemeine Layoutüberarbeitung